

R OB/UA/170-04/8.1.1.5V

Bayreuth, 29.03.2023

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich einer wesentlichen Änderung des bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Heizwerkes der British American Tobacco (Germany) GmbH auf dem Betriebsgrundstück Fl. Nr. 2511 Gemarkung Bayreuth an der Weiherstraße 26, 95448 Bayreuth;

hier: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Feuerungsanlage (Dampfkesselanlage) für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,5 Megawatt zum Einsatz von Altholz der Altholzkategorien AI und AII im Sinne der Altholzverordnung.

Allgemeine Vorbemerkung

Die Firma British American Tobacco (Germany) GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung ihres bestehenden Heizwerkes auf dem Betriebsgrundstück Weiherstraße 26, 95448 Bayreuth, Fl. Nr. 2511, Gemarkung Bayreuth beantragt. Antragsgemäß wird eine zusätzliche Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,5 Megawatt zum Einsatz von Altholz der Altholzkategorien AI und AII im Sinne der Altholzverordnung im bestehenden Heizhaus errichtet. Das Vorhaben ist unter Nr. 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) einzuordnen und es bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW bis weniger als 50 MW für den Einsatz von Altholz, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten). Danach ist für das Vorhaben eine „standortbezogene Vorprüfung“ zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre erforderlich, wenn die überschlägige Prüfung der zuständigen Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die „standortbezogene Vorprüfung“ des Vorhabens stützt sich primär auf die Beurteilung und Bewertung der in Anhang 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien. Im Detail wird auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf das als Anlage beigefügte Dokument der Antragstellerin vom 06.02.2023 verwiesen.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz)

Antragsteller: British American Tobacco (Germany) GmbH, Weiherstraße 26, 95448 Bayreuth

Vorhaben: Wesentliche Änderung des bestehenden Heizwerkes der British American Tobacco (Germany) GmbH auf dem Betriebsgrundstück Fl. Nr. 2511 Gemarkung Bayreuth an der Weiherstraße 26, 95448 Bayreuth; Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Feuerungsanlage (Dampfkesselanlage) für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,5 Megawatt zum Einsatz von Altholz der Altholzkategorien AI und AII im Sinne der Altholzverordnung

Für das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 UVPG Nr. 8.2.2 (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Altholz, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW bis weniger als 50 MW) eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

Die Durchführung der „standortbezogenen Vorprüfung“ stützt sich primär auf die in Anhang 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien. Insofern wird nach diesen Kriterien geprüft, inwieweit schutzbedürftige Gebiete von dem Vorhaben betroffen sind.

Standort des Vorhabens

Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art u. Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes)	
Natura 2000-Gebiete (§7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Betriebsgrundstückes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.
Naturschutzgebiete (§23 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen! Naturschutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG)	Nicht betroffen! Es befindet sich kein Nationalpark oder nationales Naturmonument im Umfeld.
Biosphärenreservate u. Landschaftsschutzgebiete (§25 Abs. 1 u. §26 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Anlage bzw. des Betriebsgrundstückes befinden sich keine entsprechenden Gebiete.
Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Anlage bzw. des Betriebsgrundstückes befinden sich keine Naturdenkmäler.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§29 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen!
Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)	Nicht betroffen!

Wasserschutzgebiete (§51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§76 WHG)	Nicht betroffen! Die gemäß WHG zu prüfenden Schutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden!
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen!
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nicht betroffen!
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen!

Gesamteinschätzung des Vorhabens

Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen. Weitere Prüfungen sind deshalb nicht erforderlich.

Ergebnis der „standortbezogenen Vorprüfung“

Die „standortbezogene Vorprüfung“ hat ergeben, dass entsprechende schutzbedürftige Gebiete von dem Vorhaben bzw. durch die Gesamtanlage nicht betroffen sind.

Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

Bayreuth, den 29.03.2023

Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz


Hörcher
Verwaltungsrat